



Motoryacht-Club Rasmus e.V.

Johannes-Lau-Hof 2, D 30165 Hannover

Tel. +49 (0)511 359 10 78

Fax +49 (0)511 364 47 85

Email:

mcr@rasmus-clubs.de

rasmus@motoryacht-club.eu

Internet:

www.motoryacht-club.eu

Satzung

Stand: 1. Februar 2018

Mitgliedschaften: Deutscher Motoryachtverband DMYV–LandesSportBund Niedersachsen
LSB Landesverband Motorbootsport Niedersachsen LMN–Stadtsporbund Hannover SSB

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt dem Namen Motoryacht-Club Rasmus e.V. Er hat seinen Sitz in Hannover und ist unter VR 202882 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen worden.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Motor-Yachtsports sowie die Förderung und Pflege guter Seemannschaft, insbesondere durch
 - Planung, Vorbereitung und Veranstaltung von Törns
 - Teilnahme an sportlichen Wettbewerben
 - Veranstaltungen zur Aus- und Weiterbildung
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral; er strebt die Zusammenarbeit mit anderen Vereinigungen mit ähnlichen Zwecken an und erwirbt die Mitgliedschaft in den zuständigen Fachverbänden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. *Ordentliches Mitglied* des Vereins kann jede volljährige natürliche Person werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennt und einen Bootsführerschein für Boote mit Antriebsmaschine vorlegt, entweder den Sportbootführerschein Binnen oder ein gleich- oder höherwertiges Dokument. Von den Ordentlichen Mitgliedern wird erwartet, dass sie sich im Interesse der Sicherheit auf See- und auf Binnengewässern vertiefende Kenntnisse des Bootssports aneignen.
2. *Außerordentliches Mitglied* kann nur werden, wer mindestens zwei Jahre Ordentliches Mitglied war und seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein in vollem Umfang nachgekommen ist.
3. *Korporatives Mitglied* können juristische Personen und Personengesellschaften werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen und ihn finanziell und ideell fördern wollen.
4. *Jugendmitglied* können Jugendliche ab dem 12. Lebensjahr werden; sie scheidem am Ende des Jahres, in dem sie ihr 18. Lebensjahr vollenden, als Mitglied aus. Dies gilt nicht, wenn sie nach Eintritt der Volljährigkeit die Weiterführung der Mitgliedschaft als *Ordentliches Mitglied* beantragen.
5. *Förderndes Mitglied* kann werden, wer die Voraussetzungen für eine Ordentliche Mitgliedschaft noch nicht erfüllt, ab er die Vereinsarbeit fördern und unterstützen will.
6. *Alle Mitglieder* können am Vereinsleben teilnehmen.

§ 4 Aufnahme, Ausscheiden

1. Über die Aufnahme entscheidet der Geschäftsführende Vorstand; dieser kann eine Entscheidung des erweiterten Vorstands herbeiführen. Die Aufnahme Korporativer Mitglieder bedarf jeweils der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.
2. Der Austritt ist mit viermonatiger Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung per Fax oder Email möglich.
3. Der Gesamtvorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn es entweder ein halbes Jahr mit dem Beitrag im Rückstand ist oder sein Verhalten sich mit dem Zweck oder Ziel des Vereins nicht vereinbaren lässt oder es sich sonst vereinsschädigend verhält.
4. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Das betroffene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zugang dieser Mitteilung Widerspruch einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 5 Beiträge, Aufnahmegebühr

Ordentliche Mitglieder, Außerordentliche Mitglieder, Korporative Mitglieder und Jugendmitglieder zahlen unterschiedliche Beiträge und Aufnahmegebühren, deren Höhe die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Geschäftsführenden Vorstands festsetzt. Der Gesamtvorstand kann für Mitglieder, die nach dem 30. Juni eines Jahres eintreten, den Beitrag für das laufende Jahr reduzieren. Die Jahresbeiträge sind mit Jahresbeginn fällig und spätestens bis zum 28. Februar eines Jahres zu zahlen, Aufnahmegebühren sind sofort fällig, können aber auf Antrag gestundet werden. Der Beitrag besteht aus einem Grundbetrag für alle Mitglieder und einem Aufstockungsbetrag für Ordentliche und Korporative Mitglieder. Der Aufstockungsbetrag kann ganz oder teilweise mit den Gebühren für die Bootsnutzung verrechnet werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Umlagen

Zur Finanzierung außerordentlicher Belastungen kann die Mitgliederversammlung die Erhebung jeweils einer Umlage im Jahr beschließen. Die Umlage ist in Prozenten des Jahresbeitrages festzusetzen -nach Grundbeitrag und Aufstockungsbetrag getrennt, aber mit gleichem Prozentsatz- und ist auf maximal 100% begrenzt. Der Umlagebetrag kann ganz oder teilweise mit den Gebühren für die Bootsnutzung verrechnet werden.

§ 7 Stander

Die Mitglieder führen auf ihren Yachten oder auf Yachten des Vereins, die unter ihrer Leitung fahren, den Stander des Vereins (s. Abbildung)



oder den Stander des Hochsee-Club Rasmus e.V.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Geschäftsführenden Vorstand schriftlich mit einer Frist von 10 Tagen einberufen und geleitet. Ab 2019 findet die ordentliche Mitgliederversammlung alle 3 Jahre im ersten Halbjahr statt. Ihr obliegt die Wahl des Gesamtvorstandes. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden in den Jahren zwischen den ordentlichen Mitgliederversammlungen jeweils im ersten Halbjahr und sonst nach Bedarf statt.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung; die außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch zur Nachwahl ausgeschiedener und Zuwahl weiterer Mitglieder des Gesamtvorstandes für den Rest der Wahlperiode berechtigt. Beschlüsse über die Anschaffung eines Bootes bedürfen der Mehrheit, die für Satzungsänderungen erforderlich ist.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet über eine Bootsanschaffung oder andere größere Investitionen. Der geschäftsführende Vorstand stellt alle notwendigen Informationen zusammen, damit hierüber und ein dazugehöriges Finanzkonzept entschieden werden kann. Derartige Beschlüsse bedürfen der Mehrheit, die für Satzungsänderungen erforderlich ist.
4. Einladungen erfolgen schriftlich, per Fax oder per E-Mail. Über nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten kann nur Beschluss gefasst werden, wenn dies die Versammlung mit 2/3-Mehrheit zulässt.
5. Über die Beschlüsse der Versammlung ist Protokoll zu führen. Dieses ist von einem Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
6. Aktives und passives Wahlrecht zum Geschäftsführenden Vorstand haben nur die Ordentlichen Mitglieder sowie die im jeweiligen Register eingetragenen Vertreter der Korporativen Mitglieder. Diese können andere Mitglieder ihres Vorstands bevollmächtigen.
7. Sonstiges Wahlrecht, Teilnahme-, Stimm-, Rede und Antragsrecht haben auch die Außerordentlichen Mitglieder.
8. Fördernde Mitglieder haben ebenfalls Teilnahme-, Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht. Jugendmitglieder können nur in Angelegenheiten abstimmen, die die Vereinsjugend betreffen.

§ 9 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus
 - a) dem **Geschäftsführenden Vorstand**; dieser ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB und besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden und der/dem 2. Vorsitzenden jedes Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands ist allein vertretungsberechtigt.
 - b) dem **erweiterten Vorstand**; dieser setzt sich zusammen aus dem Geschäftsführenden Vorstand und einer von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Zahl von **Beisitzern** (Fachreferenten), denen jeweils besondere Aufgaben zugewiesen werden können.
2. Die Amtszeit des Gesamtvorstandes läuft bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Scheidet ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands vorzeitig aus, führt das andere Mitglied die Geschäfte bis zur nächsten außerordentlichen Mitgliederversammlung allein weiter. Scheidet ein anderes Mitglied des erweiterten Vorstands vorzeitig aus, kann der Gesamtvorstand die Position kommissarisch besetzen.
3. Der Gesamtvorstand bestellt eine/n **Geschäftsführer/in** und eine/n **Schatzmeister/in** aus seinen Reihen.
4. Der Gesamtvorstand ist zur Beschlussfassung in allen Angelegenheiten befugt, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. In Eilangelegenheiten ist der Geschäftsführende Vorstand allein zu Entscheidungen befugt. Er hat den Gesamtvorstand unverzüglich zu unterrichten.
5. Ein Mitglied kann mehrere Ämter im Gesamtvorstand haben, hat jedoch nur einmal Stimmrecht.
6. Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

10 Ehrenvorstand, Ehrenmitgliedschaft

1. Nach Ausscheiden aus dem Vorstand können ein/e ehemalige/r 1.Vorsitzende/r zur/zum Ehrenvorsitzenden oder ehemalige Mitglieder des Gesamtvorstands wegen besonderer Verdienste zu Ehrenvorstandsmitgliedern ernannt werden. Sie alle haben kein Stimmrecht im Vorstand. Es kann nur eine/n Ehrenvorsitzende/n geben.
2. Für herausragende Verdienste für den Verein können Mitglieder mit ihrer Zustimmung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben dann denselben Status wie ein Außerordentliches Mitglied, sie brauchen jedoch weder Beiträge noch Umlagen zu zahlen.
3. Die Ernennungen bedürfen jeweils eines einstimmigen Beschlusses durch die Mitgliederversammlung.

§ 11 Abteilungen, Ausschüsse

Abteilungen und Ausschüsse werden nach Bedarf gebildet.

§ 12 Satzungsänderungen

1. Änderungen der Satzung erfolgen auf Antrag des Gesamtvorstandes durch die Mitgliederversammlung. Anträge auf Satzungsänderung, die während der Mitgliederversammlung gestellt werden, sind in der nächsten Mitgliederversammlung zu beraten.
2. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung sowohl von mindestens 2/3 der aller Ordentlichen Mitglieder als auch 2/3 der anwesenden Mitglieder.

§ 13 Bootsnutzung

1. Bei der Nutzung der Boote haben die Ordentlichen Mitglieder Vorrang vor den Außerordentlichen Mitgliedern und diese vor den Mitgliedern der Korporativen Mitglieder. Der Geschäftsführende Vorstand legt die Allgemeine Nutzungsgebühr fest, die von den Mitgliedern der Korporativen Mitglieder zu zahlen ist. Außerordentliche Mitglieder zahlen 75 % dieses Betrages, Ordentliche Mitglieder 50%.
2. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass die Mitglieder - ausgenommen Korporative Mitglieder und Ehrenmitglieder - zu Beginn des 2. Quartals bzw. 3. Quartals einen durch die Mitgliederversammlung festzusetzenden Vorschuss auf Nutzungsentgelte für die Bootsnutzung bis zur Höhe eines Jahresbeitrags zahlen, der auf die anfallenden tatsächlichen Nutzungsentgelte des laufenden Jahres anzurechnen ist.
3. Der Gesamtvorstand kann Sonderregelungen zur Bootsnutzung als Vergütung für Sach- oder Dienstleistungen beschließen, die dem Unterhalt, der Erhaltung oder dem Transfer des vom Verein betriebenen Bootes dienen. Diese Regelungen werden zusammen mit den Nutzungsgebühren schriftlich allen Mitgliedern zur Verfügung gestellt und bei Bedarf angepasst.

§ 14 Auflösung

Die Auflösung des Vereins ist erforderlich, wenn wesentliche Grundvoraussetzungen zur Weiterführung der Vereinsarbeit nicht mehr gewährleistet sind. Die Auflösung muss durch einen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung genehmigt werden. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Hochsee-Club Rasmus e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Übergangsregelungen

1. gegenstandslos
2. gegenstandslos

Stand: 1. Februar 2018